



Dach- und Fachverbände
Stadt- und Kreissportbünde
Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung
Präsidium des Landessportbundes NRW
Vertreter/-innen der Sportjugend NRW
Ehrenmitglieder
Spruchkammer
Revisoren

**Einladung zur
Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V.
am 25. Januar 2020 in Recklinghausen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. § 18 Absatz 4 lade ich Sie herzlich zur Mitgliederversammlung am **25. Januar 2020** um 10:00 Uhr in das

**Ruhrfestspielhaus Recklinghausen
Otto-Burrmeister-Allee 1
45657 Recklinghausen**

ein.

Die vorläufige Tagesordnung, die Delegiertenliste sowie die ersten Tagungsunterlagen stehen Ihnen online zur Verfügung.

Anträge gemäß § 18 Absatz 5 müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Anmeldung Ihrer Delegierten (nur die Anzahl, ohne Namen) nehmen Sie bitte online unter <http://mv.lsb.nrw> bis zum 05. Januar 2020 vor. Bitte beachten Sie bei der Onlineanmeldung unsere Datenschutzerklärung.

Hinweis: Die Mitgliederversammlung ist nach § 18 Absatz 12 der Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Wir empfehlen, weibliche und männliche Delegierte entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl Ihrer Organisation zu entsenden.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schneeloch
Präsident

Vorstand

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Dr. Christoph Niessen

Tel. 0203 7381-716

Fax 0203 7381-3716

Christoph.Niessen@lsb.nrw

Duisburg,
10.12.2019/VM

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

Info@lsb.nrw
www.lsb.nrw

12 84 VR DU
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG
IBAN DE66 3508 0070
0214 6071 00
BIC DRESDEFF350

Unsere
Wirtschaftspartner





Endgültiger Ablaufplan und Tagesordnung

Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.
am 25. Januar 2020 in Recklinghausen

Beginn: 10:00 Uhr

Begrüßung

Grußworte

Ehrungen

Parlamentarischer Teil

Tagesordnung: Stand: 03.01.2020

1. Eröffnung des parlamentarischen Teils
2. Bericht des Präsidiums
3. Bericht über die Grundsätze der guten Verbandsführung
4. Jahresabschluss 2018
 - 4.1. Bericht des Vorstands
 - 4.2. Bericht der Revisoren
 - 4.3. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - 4.4. Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
5. Wirtschaftsplan 2020
 - 5.1. Bericht des Vizepräsidenten Finanzen
 - 5.2. Genehmigung des Wirtschaftsplans
6. Satzung und Ordnungen
 - 6.1. Änderung der Satzung §§ 13, 17, 22 und 26
 - 6.2. Änderung der Finanzordnung §§ 7,9 und 10
 - 6.3. Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des Landessportbundes NRW im § 3 (1)
7. Genehmigung des GEMA-Vertrages
8. Ausschreibung Sportversicherungsvertrag 2022 ff.
9. Anträge
 - 9.1. Antrag auf Mitgliedschaft des Nordrhein-Westfälischen Kickbox Verbandes e. V. in den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

10. Bestätigung des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung
11. Wahlen
 - 11.1. Präsident bzw. Präsidentin
 - 11.2. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Finanzen
 - 11.3. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Leistungssport
 - 11.4. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Breitensport
 - 11.5. Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung
 - 11.6. Sprecher bzw. Sprecherin der Stadt- und Kreissportbünde
 - 11.7. Sprecher bzw. Sprecherin der Fachverbände
 - 11.8. Revisoren
 - 11.9. Spruchkammer

Im Anschluss an die Veranstaltung ist ein Imbiss für Sie vorbereitet.

**Delegiertenzahlen der Mitgliederversammlung am 25.01.2020
des Landessportbundes NRW (errechnet nach der Bestandserhebung 2019)**

Ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
AEROCLUB / NRW e. V.	1
Aikido-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Alpenvereins e. V.	6
American Football und Cheerleading Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
Nordrhein-Westfälischer Bahnengolfverband e. V.	1
Baseball und Softballverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Westdeutscher Basketball-Verband e. V.	3
Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V.	9
Billard-Verband Nordrhein-Westfalen	1
Nordrhein-Westfälischer Bob- und Schlittensportverband e. V.	1
Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V.	1
Boxsport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Dachverband für Budotechniken e. V.	5
Cheerleading und Cheerperformance Verband Nordrhein-Westfalen e. V	1
Nordrhein-Westfälischer Dartverband e. V.	1
Eishockeyverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Rheinischer Fechterbund e. V.	1
Westfälischer Fechter Bund e. V.	1
Nordrhein-Westfälischer Floorball Verband e. V.	1
Westdeutscher Fußballverband e. V.	97
Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Gewichtheberverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Golfverband Nordrhein-Westfalen e. V.	7
Westdeutscher Handball-Verband e. V.	10
Westdeutscher Hockey-Verband e. V.	2
Kanu-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Karate-Dachverband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Westdeutscher Kegel-und Bowlingverband e. V.	1

Leichtathletik-NRW e. V.	12
Verband für Modernen Fünfkampf Nordrhein-Westfalen e. V.	8
Motorsport -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Deutscher Motoryacht verband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Landesverband der Pferdesport vereine in Nordrhein-Westfalen e. V.	10
Radsport verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Ringer verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Rollsport - und Inline -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Nordrhein-Westfälischer Ruder -Verband e. V.	2
Rugby -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Schach bund Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Schwimm verband Nordrhein-Westfalen e. V.	13
Segler -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Westdeutscher Skibob -Verband e. V.	1
Westdeutscher Ski verband e. V.	3
Sportakrobatik Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Fachschaft Sportschießen Nordrhein-Westfalen	9
Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Nordrhein-Westfälische Taekwondo -Union e. V.	1
Tanzsport verband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
Tauchsport verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Interessengemeinschaft der Tennis verbände NRW e. V.	18
Westdeutscher Tischtennis -Verband e. V.	6
Nordrhein-Westfälischer Triathlon -Verband e. V.	1
Rheinischer Turner bund e. V.	17
Westfälischer Turner bund e. V.	19
Westdeutscher Volleyball -Verband e. V.	6
Wasserski -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Gesamt - Delegiertenstimmen aller Dach- und Fachverbände	312

Ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 9 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
RegioSportBund Aachen e. V.	2
Stadtsportbund Aachen e. V.	2
Stadtsportbund Bielefeld e. V.	2
Stadtsportbund Bochum e. V.	2
Stadtsportbund Bonn e. V.	2
Kreissportbund Borken e. V.	3
Bottroper Sportbund e. V.	1
Kreissportbund Coesfeld e. V.	2
Stadtsportbund Dortmund e. V.	6
Stadtsportbund Duisburg e. V.	2
Kreissportbund Düren e. V.	2
Stadtsportbund Düsseldorf e. V.	3
Kreissportbund Ennepe-Ruhr e. V.	2
Essener Sportbund e. V.	3
Kreissportbund Euskirchen e. V.	1
Gelsensport (SSB Gelsenkirchen) e. V.	4
Kreissportbund Gütersloh e. V.	3
Stadtsportbund Hagen e. V.	1
Stadtsportbund Hamm e. V.	1
Kreissportbund Heinsberg e. V.	2
Kreissportbund Herford e. V.	2
Stadtsportbund Herne e. V.	1
Kreissportbund Hochsauerlandkreis e. V.	3
Kreissportbund Höxter e. V.	2
Kreissportbund Kleve e. V.	2
Stadtsportbund Köln e. V.	7
Stadtsportbund Krefeld e. V.	2

Sportbund Leverkusen e. V.	1
Kreissportbund Lippe e. V.	3
Kreissportbund Märkischer Kreis e. V.	3
Kreissportbund Mettmann e. V.	3
Kreissportbund Minden-Lübbecke e. V.	3
Stadtsportbund Mönchengladbach e. V.	3
Mülheimer Sportbund a. d. Ruhr e. V.	1
Stadtsportbund Münster e. V.	2
Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V.	3
Kreissportbund Oberberg e. V.	2
Stadtsportbund Oberhausen e. V.	1
Kreissportbund Olpe e. V.	2
Kreissportbund Paderborn e. V.	3
Kreissportbund Recklinghausen e. V.	3
Sportbund Remscheid e. V.	1
Kreissportbund Rhein-Erft e. V.	3
Kreissportbund Rhein-Sieg e. V.	3
Kreissportbund Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.	2
Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e. V.	3
Kreissportbund Soest e. V.	2
Solinger Sportbund e. V.	1
Kreissportbund Steinfurt e. V.	3
Kreissportbund Unna e. V.	2
Kreissportbund Viersen e. V.	2
Kreissportbund Warendorf e. V.	2
Kreissportbund Wesel e. V.	3
Stadtsportbund Wuppertal e. V.	2
Gesamt - Delegiertenstimmen aller Stadt- und Kreissportbünde	127

Mitgliedsorganisationen nach § 10 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
Westdeutscher Betriebssport verband e. V.	2
CVJM -Westbund e. V.	1
Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Nordrhein e. V.	2
Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft , Landesverband Westfalen e. V.	2
DJK Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	4
Familien-Sport-Gemeinschaft Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Fischerei verband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
Kneipp -Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Rad- und Krafftaher bund Solidarität - Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Special Olympics Deutschland in Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Sportärzte bund Nordrhein e. V.	1
Sportärzte bund Westfalen e. V.	1
Deutscher Sportlehrer verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Gesamt - aller Verbände mit besonderer Aufgabenstellung	21

Präsidium des Landessportbundes NRW	8
Vertreter/-innen der Sportjugend NRW	9

Delegiertenstimmen aller Dach- und Fachverbände	312
Delegiertenstimmen aller Stadt- und Kreissportbünde	127
Delegiertenstimmen aller Verbände mit besonderer Aufgabenstellung	21
Delegiertenstimmen des Präsidiums des Landessportbundes NRW	8
Delegiertenstimmen der Vertreter*innen der Sportjugend NRW	9
Delegiertenstimmen Gesamt	477

(Lt. Satzung des Landessportbundes NRW § 18, Abs. 10, ist die Stimmenübertragung nur innerhalb der einzelnen Organisationen zulässig, jedoch darf kein/e Vertreter/-in mehr als zwei auf sich vereinigen.)



Vorlage zu TOP 3
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Bericht über die Grundsätze der guten Verbandsführung

Die jährlichen, üblichen Prüfungen zu Einladungen und Geschenken für Vorstand und Präsidium haben auch im vergangenen Jahr keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Ohnehin nimmt die Zahl der Geschenke von Jahr zu Jahr weiter ab. Darüber hinaus wurden Stichproben zu Reisekostenabrechnungen dieser beiden Gremien genommen. Auch hier hat sich gezeigt, dass sich die Präsidiums- und Vorstandsmitglieder an die vorgegebenen Regularien halten.

Des Weiteren fand ein Austausch mit dem Vorstand über den Strategieprozess statt. Die zurzeit gültige Strategie umfasst einen 10jahres Zeitraum bis 2022 und ist inhaltlich wesentlich durch die 4 Programme „Bewegt ÄLTER werden“, „Bewegt GESUND bleiben“, „NRW bewegt seine KINDER“ und „SPITZENSport fördern“ geprägt. Für die neu aufzustellende Strategie wird es inhaltlich darum gehen, inwieweit diese 4 Programme fortgeschrieben bzw. durch neue Programminhalte ersetzt bzw. ergänzt werden. Dabei wird die Frage zu beantworten sein, ob und wie man neue Zielgruppen, z.B. vereinsungebundene Sportler, ansprechen will.

Ein wichtiger Punkt für die neue Strategiedekade wird außerdem die Frage sein, wie sich die Mitgliedsorganisationen (MO) dabei einbringen können. Das bisherige Format für den Austausch zwischen dem LSB und seinen Mitgliedern, die ständigen Konferenzen, die 2-3 Mal im Jahr stattfinden, wird dafür nicht ausreichen. Schon jetzt sind diese Veranstaltungen mit Informationen zum Tagesgeschäft überfrachtet, so dass allein zeitlich eine grundsätzliche Diskussion zu strategischen Themen kaum möglich sein dürfte. Dazu kommt, dass die Fachverbände durch eine sehr heterogene Struktur gekennzeichnet sind (z.B. kleine/große Verbände, Einzelsport-/Teamsportarten), woraus unterschiedliche Erwartungen an die Dienstleistungsfunktion des LSB resultieren dürften.

Es wird in Zukunft darauf ankommen, neue Beteiligungsformen zu entwickeln, um die unterschiedlichen Vorstellungen/Bedürfnisse der Verbände und der Bünde besser aufnehmen zu können und damit Partizipation, eine der vier Leitkategorien für eine gute Verbandsführung, noch stärker mit Leben zu erfüllen.

Für die Praxis der guten Verbandsführung ist es hilfreich, wenn sich die Zuständigen in den regionalen Dachorganisationen oder Fachverbänden von Zeit zu Zeit austauschen. Dieses Ansinnen hat der DOSB nun im Berichtsjahr aufgegriffen und zum 1. Erfahrungsaustausch der Good Governance Beauftragten eingeladen. Insgesamt kamen 34 Verantwortliche aus Landessportbünden und Bundesfachverbänden nach Frankfurt. Der DOSB hat mit dieser Veranstaltung offensichtlich gewartet, um seine veränderte Struktur im Bereich Good Governance präsentieren zu können mit der neu installierten Ethik-Kommission (unter Führung des ehemaligen Bundesinnenministers de Maiziere) und zwei externen Anwälten als Ombudsleute.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die einzelnen Bünde bzw. Fachverbände, was den Prozess der guten Verbandsführung betrifft, sehr unterschiedlich aufgestellt sind. So haben z.B. von den Landessportbünden erst die Hälfte eine(n) Governance-Beauftragte(n) ernannt, d.h. sie sind über den formalen Prozess, Verhaltensrichtlinien zur Verbandsarbeit bzw. einen Ethik-Code zu verabschieden, noch nicht hinausgekommen.

Gleiches gilt für die Sportfachverbände. Gerade die kleineren Institutionen mit wenig hauptamtlichem Personal tun sich schwer, neben der Tagesarbeit das Thema Good Governance zu adressieren. Viele haben noch nicht einmal entsprechende Grundsätze formuliert.

So wie der DOSB das Thema bei seinen Mitgliedern forcieren will, so hat auch der LSB NRW das gleiche Interesse auf der Landesebene. Und es gibt die Erwartungshaltung der Politik, dass mit Ablauf des Jahres 2022 alle MO des LSB entsprechende Good Governance Strukturen installiert haben. Vor diesem zeitlichen Hintergrund sind die aktuellen Zahlen eher ernüchternd. Demnach haben bisher von den 123 MO erst 19 den Governance Prozess abgeschlossen, 28 Mitglieder sind im Verfahren, und – das ist die schlechte Nachricht – der überwiegende Teil der Bünde/Verbände stehen bei dem Thema erst am Anfang bzw. hat noch gar nicht begonnen.

Eine wichtige Aufgabe für den LSB im Berichtsjahr war die Übernahme der Olympia-Stützpunkte (OSP) in Dortmund, Essen und Köln. Trotz unterschiedlicher Strukturen dieser Einrichtungen ist die administrative Integration in die Abläufe beim LSB gut gelungen, ohne die Selbständigkeit der OSP hinsichtlich der Athletenbetreuung zu beschneiden. Dies haben Gespräche des Unterzeichners mit den Leitern der Stützpunkte bestätigt, die die Anbindung an den LSB als neue Chance sehen.

Bereits im letzten Bericht ist auf die Bedeutung des Themas „Sexuelle Belästigung/sexuelle Gewalt im Sport“ hingewiesen worden. Der LSB NRW hat mit dem „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ den Verantwortlichen in den MO wertvolle Instrumente für vorbeugende Maßnahmen an die Hand gegeben. Es fehlt aber eine quantitative Einschätzung, in welchem Ausmaß Breitensportler/innen von sexueller Belästigung/sexualisierter Gewalt betroffen sind. Nachdem die Studie „Safe Sport“ 2018 für Deutschland erschreckende Befunde im Bereich des Spitzensports erbracht hat, will nun der LSB mit der Vergabe einer eigenen Forschungsarbeit repräsentativ die Betroffenheit im Amateursport feststellen lassen.

Dazu soll in NRW eine Onlinebefragung bei allen Sportlerinnen und Sportlern ab 16 Jahren durchgeführt werden, wobei dies nur gelingen kann, wenn die ca. 18.000 Sportvereine in NRW das Projekt aktiv unterstützen. Weiterhin soll die Forschungsarbeit auch den Status Quo der Prävention sowie die Bearbeitung konkreter Fälle dokumentieren. In einem dritten Schritt sollen schließlich die Ergebnisse der beiden Erhebungen praxisgerecht in einem Forschungsbericht aufbereitet werden, so dass sie in die Qualifizierungsarbeit des LSB einfließen können.

Leverkusen, 02.01.2020
gez. Theo Goßner

Vorlage zu TOP 4.2
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Bericht der Revisoren über das Geschäftsjahr 2018 für die Mitgliederversammlung 2020

In unserer Funktion als Revisoren des Landessportbundes NRW e.V. haben für das Geschäftsjahr 2018 mehrere Prüfungen in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt.

Schwerpunkte der Prüfungen waren:

- der Jahresabschluss 2018
- die Wirtschaftsplanung 2019
- die Besprechung von Gremienprotokollen
- die Durchführung von Belegprüfungen
- die Vergabe von Aufträgen (u. a. Honorar- und Werkverträge, Kooperationsverträge)
- die Software Lehrgangs- und Seminarverwaltung „VeasySport“
- das Förderwesen (u.a. Abrechnung Sonderurlaub und Öko-Scheck)
- das Kinder- und Bewegungszentrum in Hinsbeck
- die IT-Strategie

In Stichproben, die so angelegt waren, dass eine Beurteilung des Gesamtrechnenwerkes möglich war, haben wir Einzelbelege eingesehen. Darin einbezogen war auch die Sportjugend NRW.

Der Umfang unserer Prüfungen erstreckte sich sowohl auf die formelle als auch die sachliche Richtigkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Aufgetretene Fragen wurden mit dem Vorstand oder dem Referatsleiter Rechnungswesen/Controlling eingehend besprochen und von diesen in der Regel erschöpfend beantwortet oder durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes formal erledigt.

In schriftlichen Berichten wurden das Präsidium und der Vorstand des Landessportbundes NRW über unsere Prüfungsergebnisse fortlaufend informiert.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf, erstellte und von der RLT - Ruhr-Lippe-Treuhand, Duisburg, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen und wurde am 07.06.2019 erstellt. An dem am 04.09.2019 durchgeführten Schlussgespräch mit der Prüfungsgesellschaft haben wir teilgenommen.

Wir bedanken uns bei allen, die unsere Prüfungen begleitet haben.

Aufgrund unseres Prüfungsergebnisses empfehlen (ein Antragsrecht steht uns nicht zu) wir die Entlastung des für das Geschäftsjahr 2018 zuständigen Präsidiums und des Vorstandes.

Duisburg, den 05.09.2019


K.-H. Dinter


F.J. Kuckelkorn


D. Krause



Vorlage zu TOP 4.3
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Genehmigung des Jahresabschlusses

Sachverhalt:

Erstellung, Prüfung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2018

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 5 der Satzung den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss 2018 wurde gemäß § 29 (1) der Satzung i. V. m. § 9 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 21 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2018 weist einen Jahresfehlbetrag von 503.512,79 Euro aus. Das Bilanzergebnis wird aus dem Jahresfehlbetrag wie folgt abgeleitet:

Jahresfehlbetrag:	503.512,79 Euro
Entnahme aus den Rücklagen:	2.684.378,00 Euro
Einstellung in die Rücklagen:	2.417.249,76 Euro
Bilanzergebnis:	<u>- 236.384,55 Euro</u>

Der Jahresabschluss wurde mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ganterführer Marquardt & Partner erstellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte durch die Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft RLT Ruhrmann Tieben & Partner mbB aus Duisburg. Da der Abschluss für spezielle Zwecke aufgestellt wird und – soweit zulässig – im Wesentlichen steuerrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu berücksichtigen sind, erfolgte die Jahresabschlussprüfung nach dem IDW Prüfungsstandard 480.

Zusätzlich haben die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren die in der Finanzordnung vorgesehene ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie die Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes geprüft. Ihr Bericht liegt unter TOP 4.2 vor.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Jahresabschluss 2018 gemäß Vorlage.

Anlage:

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018



Vorlage zu TOP 5.2
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Genehmigung des Wirtschaftsplans

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung beschließt nach § 18 (2) Ziff. 6 der Satzung den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplanentwurf 2020 wurde gemäß § 29 (1) der Satzung i. V. m. § 4 der Finanzordnung von der Geschäftsführung erstellt und gemäß § 21 der Satzung vom Präsidium beraten und zur Vorlage an die Mitgliederversammlung freigegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2020 gemäß Vorlage.

Anlage:

Wirtschaftsplan 2020



Vorlage zu TOP 6.1
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Änderung der Satzung §§ 13,17,22 und 26

Sachverhalt:

Die Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen bedurfte einiger Anpassungen und wurde entsprechend überarbeitet. Sie wurde in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Präsidium 29.10.2019
- Ständige Konferenzen 27.11.2019
- Präsidium 03.12.2019

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung stimmt den Änderungen der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 03.12.2019 zu.

Anlage:

Synopse Satzung Stand 03.12.2019

Synopse
Änderung der Satzung des Landessportbundes NRW e. V. (Stand 03.12.2019)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2007 – zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 09.02.2019	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen: <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i> Streichungen: durchgestrichen	Bemerkung
<p>§ 13 Pflichten der Mitglieder (1) ...</p> <p>(2) Die Mitglieder nach § 8 und § 10 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen im Jahr der Abrechnung gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt.</p> <p>(3) ...</p>	<p>§ 13 Pflichten der Mitglieder (1) ...</p> <p>(2) Die Mitglieder nach § 8 und § 10 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge und Umlagen wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen im <u>Vorjahr</u> der Abrechnung gemeldeten Personen nach Maßgabe der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt.</p> <p>(3) weiter wie bisher</p>	<p>Mit Übernahme des Sportversicherungsvertrages zum 01.01.2020 wird der Landessportbund bei den Vereinen neben den Versicherungsbeiträgen auch die Umlagen für die Pauschalverträge mit VBG und GEMA sowie den Mitgliedsbeitrag der Sporthilfe erheben. Alle genannten Positionen wurden bislang von der Sporthilfe NRW fakturiert. Damit die Vereine künftig nicht zwei Rechnungen erhalten, erfolgt die Rechnung auch künftig gesammelt. Die Mitgliedsbeiträge der Sporthilfe NRW werden vom Landessportbund später an diese überwiesen.</p> <p>Da sowohl GEMA als auch VBG auf Basis der Vorjahres- (Mitglieder-) Zahlen abrechnen, soll die Rechnungsstellung komplett auf die Vorjahreszahlen Bezug nehmen.</p>
<p>§ 17 Grundsätze der Tätigkeit (...)</p>	<p>§ 17 Grundsätze der Tätigkeit <u>ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen</u> (...)</p>	<p>Redaktionelle Anpassung: Die Paragraphen 2 und 17 lauten gleich. Die Ergänzung hier verdeutlicht den Bezug und vermeidet Zitationsfehler.</p>

<p>§ 22 Vorstand nach § 26 BGB (1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei Personen bestehende Geschäftsführung. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.</p> <p>(2) (...)</p>	<p>§ 22 Vorstand nach § 26 BGB (1) Vorstand nach § 26 BGB ist die aus drei <u>bis fünf</u> Personen bestehende Geschäftsführung. Dem Vorstand sollen mindestens ein Drittel weibliche und ein Drittel männliche Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig. Das Präsidium kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen.</p> <p>(2) weiter wie bisher ...</p>	<p>Wirtschaftsplanvolumen, Personalbestand und die Zahl der Unternehmensstandorte des Landessportbundes sind in den vergangenen Jahren stark gewachsen. Die beiden wesentlichen Gründe für diese Entwicklung sind der kontinuierliche Zuwachs von Fördermitteln und die Übernahme der Trägerschaft für die nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte zum Januar 2019. Mit der Übernahme des Sportversicherungsvertrages von der Sporthilfe NRW zum 01.01.2020 ergibt sich eine weitere Ausweitung. Damit gehen deutlich gestiegene Anforderungen an alle organisatorischen und kaufmännischen Funktionen einher. Das Vorstandsmodell des Landessportbundes hat sich bewährt. Es ist die logische Konsequenz und Antwort auf die Herausforderungen eines Verbandes dieser Größe. Deshalb wird eine Satzungsänderung vorgeschlagen, die eine Erweiterung des Vorstands um bis zu zwei Mitglieder erlaubt.</p>
---	---	--

<p>§ 26 Ständige Konferenzen (1) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p>	<p>§ 26 Ständige Konferenzen (1) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Mitglieder nach § 8 und 10 oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder <u>aus ihrem Kreis</u> den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p> <p>(2) Die Vorsitzenden/Präsidenten/-innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 9) oder deren Vertreter/-innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder <u>aus ihrem Kreis</u> den Stellvertretenden Sprecher/die Stellvertretende Sprecherin.</p>	<p>Die Änderungen in der Geschäftsordnung und der Satzung spiegeln den Strukturwandel in den Organen der Mitgliedsorganisationen wider.</p> <p>Die Struktur der Bünde und Verbände wird zunehmend von Ehrenamtlichkeit und Hauptberuflichkeit geprägt. Mit den Änderungen wird dieser Fakt anerkannt. Damit ist es möglich, dass auch hauptberufliche Mitarbeiter/-innen aus Verbänden bzw. Bünden zum/zur Stellvertretenden Sprecher/ Stellvertretenden Sprecherin gewählt werden.</p>
---	---	---



Vorlage zu TOP 6.2
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Änderung der Finanzordnung §§ 7, 9 und 10

Sachverhalt:

Die Finanzordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen bedurfte einiger Anpassungen und wurde entsprechend überarbeitet. Sie wurde in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Präsidium 26.06.2019
- Vorstand 15.10.2019
- Präsidium 29.10.2019
- Ständige Konferenzen 27.11.2019

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung stimmt den Änderungen der Geschäftsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.11.2019 zu.

Anlage

Synopse Finanzordnung Stand 27.11.2019

Synopse
Änderung der Finanzordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (Stand 27.11.2019)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 – zuletzt geändert von der Mitglieder-versammlung am 09.02.2019	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i>	Bemerkungen
<p>§ 7 Eingehen von Verpflichtungen 1) Verpflichtungen zu Lasten des Landessportbundes NRW dürfen grundsätzlich nur vertretungsberechtigte Personen nach § 22 Absatz 1 der Satzung eingehen. Die Bevollmächtigung von hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen der Geschäftsstelle ist möglich. 2) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Präsidiums: a) Vergabe von Einzelaufträgen über 100.000,- € pro Jahr, b) Bestellung/Widerruf von Prokuren, c) Erwerb/Veräußerung/Belastung von Grundstücken, d) Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, e) Erklärung von Bürgschaften/Garantieerklärungen/ Schuldübernahmen > 50.000,- € als Einzelfall.</p>	<p>§ 7 Eingehen von Verpflichtungen 1) Verpflichtungen zu Lasten des Landessportbundes NRW dürfen grundsätzlich nur vertretungsberechtigte Personen nach § 22 Absatz 1 der Satzung eingehen. Die Bevollmächtigung von hauptberuflichen Mitarbeitern/-innen der Geschäftsstelle ist möglich. 2) Darüber hinaus bedürfen folgende Geschäfte der Zustimmung des Präsidiums: a) Vergabe von Einzelaufträgen über <u>100.000,- € 125.000 €</u> pro Jahr, b) Bestellung/Widerruf von Prokuren, c) Erwerb/Veräußerung/Belastung von Grundstücken, d) Erwerb/Veräußerung von Beteiligungen, e) Erklärung von Bürgschaften/Garantieerklärungen/ Schuldübernahmen > 50.000,- € als Einzelfall.</p>	<p>Siehe Satzung § 21 Punkt 11</p>

<p>§ 9 Nachweis der Verwendung 1) Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt und von einem durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisoren bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft.</p>	<p>§ 9 Nachweis der Verwendung 1) Der Nachweis der Mittelverwendung wird jährlich in Form eines Jahresabschlusses <u>in Anlehnung an das HGB unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften für einen speziellen Zweck unter Beachtung der steuerrechtlichen und vereinspezifischen Besonderheiten des Landessportbundes NRW e.V.</u> erstellt und von einem durch das Präsidium im Einvernehmen mit den Revisoren <u>bestellten beauftragten</u> Wirtschaftsprüfer geprüft.</p>	<p>Die Rechnungslegungsgrundsätze für einen speziellen Zweck sind darauf ausgerichtet, den Informationsbedürfnissen spezieller (= bekannter, bzw. einschätzbarer) Adressaten, z.B. den Vereinsmitgliedern, gerecht zu werden. Relevant ist die Frage nach welchen zweckentsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen (z.B. Nachweis der Mittelverwendung) der Abschluss aufgestellt wird. In diesen Fällen spricht das Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) von einem Jahresabschluss für einen speziellen Zweck, da es sich nicht um einen Jahresabschluss i. S. d. Handelsgesetzbuches handelt. Der Landessportbund orientiert sich überwiegend am Steuerrecht und unterliegt hiermit neutralen Rechnungslegungsgrundsätzen. Überall da, wo von diesen Vorschriften begründet abgewichen wird, wird dieses im Anhang erläutert. Somit sind alle Bilanzierungsansätze transparent wiedergegeben.</p> <p>Die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers ist im HGB geregelt und eine Aufgabe der Gesellschafterversammlung. Da bei Vereinen die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers nicht gesetzlich geregelt ist, ist hier „beauftragt“ die passendere Formulierung.</p>
---	--	---

§ 10 Zahlungsverkehr

1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Bankkonten des Landessportbundes NRW bzw. der Sportjugend NRW abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassen- bzw. Buchungsbeleg vorhanden sein.

2) Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, z.B. Eingangsrechnungen, Reisekostenabrechnungen und Zuschussbescheide, werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung nach steuerrechtlichen Vorschriften. Die sachliche Prüfung findet durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Personenkreis statt. Zur leichteren Kontrolle werden alle Dokumente des Einkaufs wie z.B. Bestellscheine, die Auftragsbestätigung oder Tätigkeitsnachweise beigeheftet. Der durch den Vorstand bevollmächtigte Personenkreis ist mit Unterschriftenproben, Kürzel und Stellvertreterplan als Anhang zur Finanzordnung zu nehmen.

3) Alle Auszahlungsbelege werden zur Buchung und zur Zahlung wie folgt frei gegeben:
a) bei einem Betrag bis zu 10.000,- € von dem/der Leiter/-in Gruppe Finanzbuchhaltung oder dessen/ deren Vertreter/-in,
b) bei einem Betrag über 10.000,- € bis zu 50.000,- € durch den/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/ Controlling oder dessen Vertreter/-in,
c) bei einem Betrag über 50.000,- € durch ein Mitglied des Vorstandes oder dessen Vertreter/-in.

§ 10 Zahlungsverkehr

1) Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich über die Bankkonten des Landessportbundes NRW bzw. der Sportjugend NRW abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüfbarer Buchungsbeleg vorhanden sein.

2) Alle Belege, die zu einer Auszahlung führen, z.B. Eingangsrechnungen, Reiskostenabrechnungen und Zuschussbescheide, werden in der Finanzbuchhaltung erfasst und auf rechnerische Richtigkeit geprüft. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung nach steuerrechtlichen Vorschriften. Die sachliche Prüfung findet durch einen vom Vorstand bevollmächtigten Personenkreis statt. Zur leichteren Kontrolle werden alle Dokumente des Einkaufs wie z.B. Bestellscheine, die Auftragsbestätigung oder Tätigkeitsnachweise beigeheftet. Mit der Originalrechnung sind alle rechnungsklärenden/rechnungsbegründenden Anlagen in der Finanzbuchhaltung einzureichen. Der durch den Vorstand bevollmächtigte Personenkreis ist mit Unterschriftenproben, Kürzel und Stellvertreterplan als Anhang zur Finanzordnung zu nehmen.

3) Alle Auszahlungsbelege werden zur Buchung und zur Zahlung wie folgt frei gegeben:
a) bei einem Betrag bis zu 10.000,- € von dem/der Leiter/in Gruppe Finanzbuchhaltung oder dessen/deren Vertreter/in,
b) bei einem Betrag über 10.000,- € bis zu 50.000,- € durch den/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/ Controlling oder dessen Vertreter/in,
c) bei einem Betrag über 50.000,- € durch ein Mitglied des Vorstandes oder dessen Vertreter/-in.

Die Prüfung auf sachliche Richtigkeit regelt das Organisationshandbuch des Landessportbundes NRW in den Ziffern 5.4.1. Ferner wird mit dieser Prüfung auch die Einhaltung der Richtlinien der Vergabe und Beauftragung nach Ziffern 6.9.1 bis 6.9.5 des Organisationshandbuches bestätigt.

Diese Freigaberegulation kann weder die vorangegangene Prozesse (Vergabe/Beauftragung) noch die Freigabe der Zahlung „heilen“. Sie dient lediglich als Freigabe des Vorkontierungsbelegs zur Erfassung in der FiBu- Software.

<p>Die Freigabe der Zahlung im beleghaften und beleglosen Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Landessportbundes NRW erfolgt durch Unterschrift von je zwei Bankbevollmächtigten. Bankbevollmächtigte sind der Vorstand und dessen/deren Vertreter/-innen sowie der/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling und der/die Gruppenleiter/-in Finanzbuchhaltung. Ein Verzeichnis der Bankbevollmächtigten ist als Anhang beigefügt. Der Vorstand erhält eine A-Unterschrift. Alle anderen Bevollmächtigten erhalten eine B-Unterschrift. Eine Zahlung muss mindestens eine A-Unterschrift enthalten. Die Freigabe von Lastschrifteinzügen erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten alleinzeichnend. Dabei wird nicht nach A- oder B-Vollmacht unterschieden.</p> <p>4) Der Zahlungsverkehr und die Buchführung sind verschiedenen Mitarbeiter/-innen zu übertragen. Es können befristete Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist.</p> <p>5) Um eine angemessene Liquiditätssteuerung zu ermöglichen sind von den Projektverantwortlichen alle Ausgabenposten über mehr als 50.000,- € zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit an den/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling zu melden, soweit sie nicht in der Finanzbuchhaltung durch vorliegende Verträge etc. bekannt sind.</p>	<p><u>3)</u> Die Freigabe der Zahlung im beleghaften und beleglosen Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Landessportbundes NRW erfolgt durch Unterschrift von je zwei Bankbevollmächtigten. Bankbevollmächtigte sind der Vorstand und dessen/deren Vertreter/-innen sowie der/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling und der/die Gruppenleiter/-in Finanzbuchhaltung. Ein Verzeichnis der Bankbevollmächtigten ist als Anhang beigefügt. Der Vorstand erhält eine A-Unterschrift. Alle anderen Bevollmächtigten erhalten eine B-Unterschrift. Eine Zahlung muss mindestens eine A-Unterschrift enthalten. Die Freigabe von Lastschrifteinzügen erfolgt durch einen Bankbevollmächtigten alleinzeichnend. Dabei wird nicht nach A- oder B-Vollmacht unterschieden.</p> <p>4) <u>Der Zahlungsverkehr Die Zahlungsregulierung</u> und die <u>Buchführung Belegerfassung</u> sind verschiedenen Mitarbeiter/-innen zu übertragen. Es können befristete Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies aus organisatorischen oder personellen Gründen erforderlich ist.</p> <p>5) Um eine angemessene Liquiditätssteuerung zu ermöglichen sind von den Projektverantwortlichen alle Ausgabenposten über mehr als 50.000,- € zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit an den/die Referatsleiter/-in Rechnungswesen/Controlling zu melden, <u>soweit sie nicht in der Finanzbuchhaltung durch vorliegende Verträge etc. bekannt sind.</u></p>	<p>Hierdurch wird das Vieraugenprinzip erfüllt.</p> <p>-</p> <p>Hierdurch wird das Prinzip der Funktionstrennung erfüllt.</p> <p>Die Regelung ist zu unbestimmt und kann daher entfallen.</p>
--	--	---



Vorlage zu TOP 6.3
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des Landessportbundes NRW im § 3 (1)

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen erfordert nach der Satzungsänderung im § 26 eine Anpassung. Sie wurde in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Ständige Konferenzen 27.11.2019
- Präsidium 03.12.2019

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung stimmt der Änderung der Geschäftsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 03.12.2019 zu.

Anlage:

Synopse Ständige Konferenzen Stand 03.12.2019

Synopse
Änderung der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen des Landessportbundes NRW e. V.
 (Stand: 03.12.2019)

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 – zuletzt geändert von der Mitglieder-versammlung am 09.02.2019	Änderungsvorschlag Änderungen/Ergänzungen – <i><u>kursiv und unterstrichen</u></i>	Bemerkungen
<p>§ 3 1. Nach jeder Neuwahl des Präsidiums des Landessportbundes NRW ist in der jeweils ersten Sitzung der Ständigen Konferenzen aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin der Verbände bzw. Bünde zu wählen.</p> <p>2. (...)</p>	<p>§ 3 1. Nach jeder Neuwahl des Präsidiums des Landessportbundes NRW ist in der jeweils ersten Sitzung der Ständigen Konferenzen aus der Mitte ihrer ehrenamtlichen Mitglieder der/die stellvertretende Sprecher/Sprecherin der Verbände bzw. Bünde zu wählen.</p> <p>2. weiter wie bisher</p>	<p>Anpassung nach Änderung von § 26 der Satzung. Dies ermöglicht die Wahl von hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen der Bünde zum/r stellvertretenden Sprecher/-in der Bünde.</p>



Vorlage zu TOP 7
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Genehmigung des GEMA-Vertrages

Sachverhalt:

Die GEMA ist als Verwertungsgesellschaft Treuhänderin von Musik-Nutzungsrechten. Sie sorgt dafür, dass Musikschafter (Urheber, Verleger) eine faire Vergütung für die öffentliche Nutzung Ihrer Werke erhalten.

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hat im Interesse der Sportvereine in Deutschland ein Abkommen mit der GEMA getroffen, welches die Vielfalt der Musikverwendung im sportlichen Bereich regelt. Hiervon profitieren auch die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen, da sie nicht für jede Musik-Nutzung einzeln Gebühren an die GEMA abführen müssen. Stattdessen werden viele Musik-Nutzungen des Vereinsalltags (z.B. Jahres- und Monatsversammlungen, Vortragsabende, Festakte bei offiziellen Gelegenheiten, Sport- und Spielfeste, etc.) über eine Pauschalvereinbarung abgegolten. Für alle übrigen, nicht pauschal abgegoltenen Musik-Nutzungen, können Vereine außerdem über den Gesamtvertrag einen Rabatt von derzeit 20% in Anspruch nehmen.

Anpassungen dieses Abkommens zwischen GEMA und DOSB (z.B. Leistungs- und Beitragsanpassungen) beschließt die Konferenz der Landessportbünde.

In der Konferenz der Landessportbünde am 18./19.10.2019 ist die Beitragsstaffel der GEMA Pauschalvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2023 beschlossen worden. Vorausgegangen waren diesem Beschluss Verhandlungen einer durch die Konferenz der Landessportbünde eingesetzten Verhandlungsgruppe mit Beteiligung des DOSB.

Beitragsstaffel 2020-2023 (Beträge pro Mitglied und Jahr inkl. 7% USt.)

2020	0,076 Euro
2021	0,079 Euro
2022	0,082 Euro
2023	0,086 Euro

Im Rahmen der Verhandlungen konnten aber auch zusätzliche Leistungen für den organisierten Sport erreicht werden. Ab 2020 werden für die Teilnahme von Nichtmitgliedern an Kursen (Teilnahme an bis zu 3 Probetraining-Terminen) sowie für die Musiknutzung auf den Internetseiten aller Bünde, Verbände und Sportvereine keine Beiträge mehr erhoben.

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung genehmigt die GEMA Beitragsstaffel 2020-2023 gemäß Vorlage und stimmt zu, dass Präsidium und Vorstand des Landessportbundes NRW auch künftig Anpassungen des Abkommens zwischen GEMA und DOSB mitverhandeln und in der Konferenz der Landessportbünde beschließen können.

Anlagen:

[Gesamtvertrag GEMA & DOSB](#)
[Pauschalvertrag GEMA](#)



Vorlage zu TOP 8
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Ausschreibug Sportversicherungsvertrag 2022 ff.

Sachverhalt:

Der Sportversicherungsvertrag zugunsten der Sportvereine in Nordrhein-Westfalen ist seit dem 01.01.2020 von der Sporthilfe NRW e. V. zum Landessportbundes NRW übergegangen. Die Laufzeit des übernommenen Sportversicherungsvertrages mit der ARAG endet am 31.12.2021.

Der Landessportbund NRW hat sich entschlossen, seine Mitgliedsorganisationen und die Sportvereine in NRW vor der Ausschreibung eines neuen Sportversicherungsvertrages an der Weiterentwicklung desselben zu beteiligen. Hierfür sind im Zeitraum Februar bis April 2020 fünf Regionalkonferenzen (eine in jedem Regierungsbezirk) geplant, in denen positive und negative Aspekte der aktuellen Sportversicherung sowie potentielle Verbesserungsmöglichkeiten für die zukünftige Ausgestaltung erarbeitet werden sollen.

Die Termine und Veranstaltungsorte der fünf Regionalkonferenzen lauten:

18.02.20	Sport und Tagungszentrum in Hachen/Reg.-Bez Arnsberg
16.03.20	Sportschule Wedau in Duisburg/Reg.-Bez Düsseldorf
18.03.20	Bayarena/Hotel Lindner in Leverkusen/Reg.-Bez Köln
30.03.20	N.N. Reg.-Bez Münster oder Reg.-Bez Detmold
20.04.20	N.N. Reg.-Bez Münster oder Reg.-Bez Detmold

Nach dem beschriebenen Beteiligungsverfahren wird der Ausschreibungsprozess durchgeführt (s. anliegender Zeitplan). Die Berichterstattung über das Ergebnis der Ausschreibung erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung am 06.02.2021.

Beschlussvorschlag:

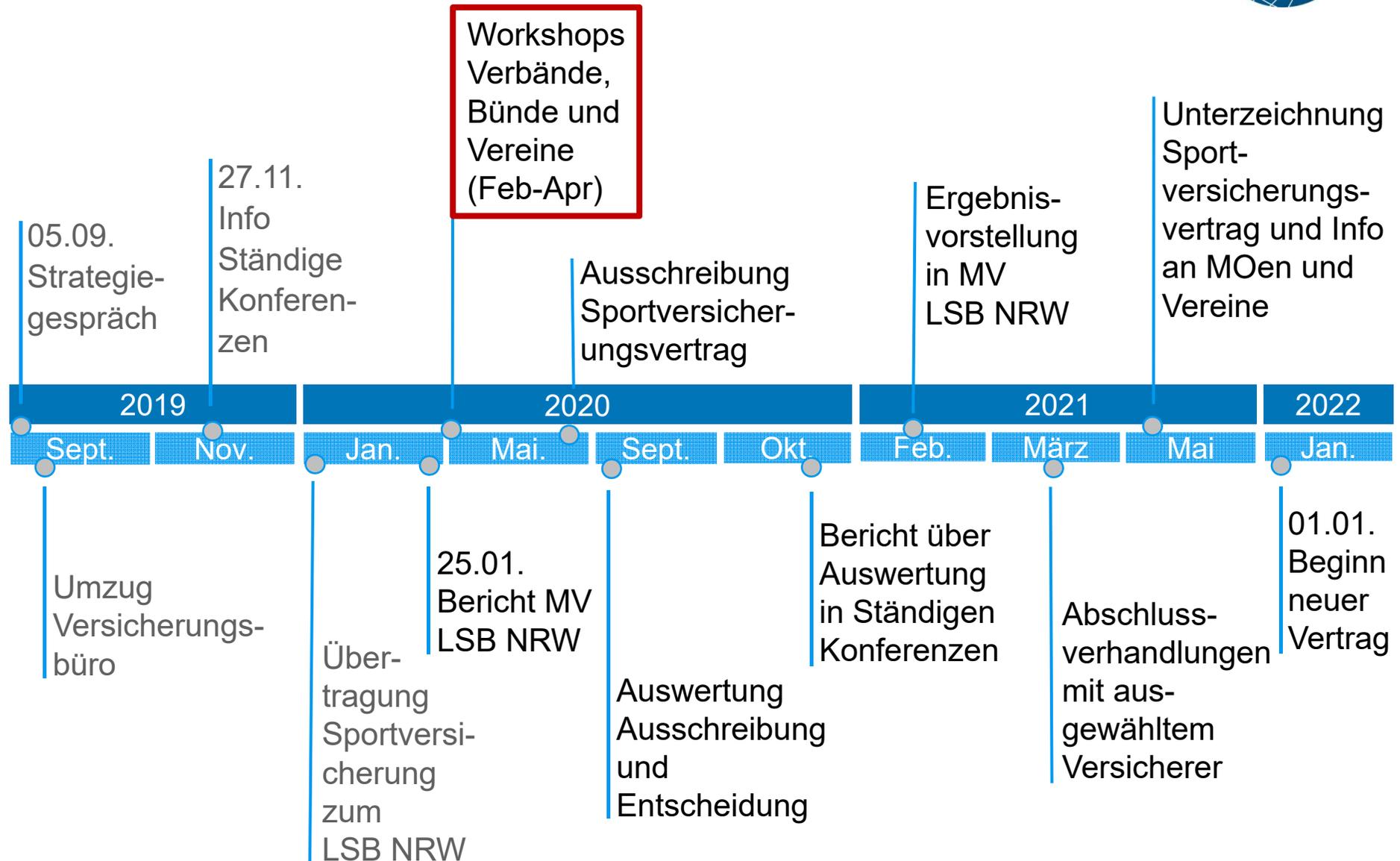
Die Mitgliederversammlung stimmt dem beschriebenen Verfahren zur Ausschreibung des Sportversicherungsvertrages 2022 ff. zu.

Anlage:

Zeitplan Ausschreibungsverfahren

Zeitplan zur Ausschreibung des Sportversicherungsvertrages ab 2022

LANDESPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN





Vorlage zu TOP 9.1
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 25.01.2020

Antrag auf Mitgliedschaft des Nordrhein-Westfälischen Kickboxverbandes e. V. in den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Sachverhalt:

Der Nordrhein-Westfälische Kickbox Verband e. V. (NKBV) hat mit Schreiben vom 21.01.2019 die Aufnahme in den Landessportbund NRW als Ordentliches Mitglied nach § 8 (Dach- und Fachverbände) der Satzung des LSB NRW beantragt.

Die Aufnahmekriterien nach § 7 (2) (Gemeinnützigkeit und Satzungszweck) und § 8 (1) (sportfachliche Voraussetzungen) sind erfüllt, die organisatorischen Voraussetzungen nach § 8 (2) wie z. B. mindestens 50 Mitgliedsvereine hingegen nicht. Derzeit (Stand: Oktober 2019) zählt der NKBV 33 eingetragene Vereine mit rund 2.500 Einzelpersonen als Mitglieder.

Allerdings hat der DOSB den Bundesfachverband für Kickboxen (WAKO Deutschland) e. V. in seiner Mitgliederversammlung am 02.12.2017 als Mitglied aufgenommen. Auch die meisten Landessportbünde haben WAKO-Landesverbände bereits als Mitglied aufgenommen. Darüber hinaus wird Kickboxen auf internationaler Ebene durch einen vom IOC anerkannten Verband vertreten.

Auf dieser Grundlage kommt § 8 (4) der Satzung des LSB NRW zum Tragen, der die Aufnahme eines Verbandes auch dann ermöglicht, wenn die Voraussetzungen von § 8 (2) nicht erfüllt sind. Das Präsidium des LSB NRW empfiehlt daher der Mitgliederversammlung, den Nordrhein-Westfälischen Kickbox Verband e. V. als Ordentliches Mitglied in den Landessportbund NRW aufzunehmen.

Anlage:

Aufnahmeantrag des Nordrhein-Westfälischen Kickbox Verbandes e. V. vom 21.01.2019



- Landesfachverband der WAKO Deutschland
- Die WAKO Deutschland ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
- Der WAKO Weltverband ist Mitglied im International Olympic Committee (IOC)

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

- Präsident -

Herr Walter Schneeloch
Friedrich-Alfred-Straße 25

47055 Duisburg

Lünen, 21.01.2019

Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 8.4 der Satzung in den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir, der „Nordrhein-Westfälischer Kickbox Verband e.V.“, nachstehend kurz NKBV genannt, die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Wie Sie wahrscheinlich auf der letzten Mitgliederversammlung des DOSB mitbekommen haben wurde unser Weltverband „World Association of Kickboxing Organizations“ am 30.11.2018 vom IOC anerkannt. Durch diese wichtige Anerkennung des Sports Kickboxen im IOC hat unser Weltverband nach jahrelanger Anstrengungen einen besonderen Meilenstein seit Beginn der Verbandsgeschichte erreicht.

Mit einer Anerkennung im IOC folgen neue Aufgaben und Verantwortung für unseren Weltverband, sowie alle Kontinental-, Länder- und (Bundes-)Landesverbände. Damit sind wir als Landesverband Nordrhein-Westfalen als letztes sowie gleichzeitig als erstes in der Verantwortung für den Sport Kickboxen, da wir die erste Anlaufstelle für die Kickbox-Vereine in unserem Bundesland sind. Genau dieser Verantwortung möchten wir gerecht werden, indem wir als nächsten Schritt die Mitgliedschaft im LSB NRW beantragen.

Entsprechend der Anforderungen in §7 und §8 der Satzung des LSB erfüllt der NKBV die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft:

So überwiegt bei der Ausübung der Sportart Kickboxen und bei der Vorbereitung die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen.

Der NKBV stellt einen regelmäßigen und geordneten Sport- und Wettkampfbetrieb für die Sportart Kickboxen sicher.

Für die Wettkampfausübung gelten Regeln, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.

Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern Breitensport sowie Leistungssport entsprechen den Rahmenrichtlinien des DOSB.

Es liegen Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichterinnen und Kampfrichter vor.

Dem NKBV gehören derzeit 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder an.

Nordrhein-Westfälischer Kickbox Verband e.V. (NKBV e.V.) – WAKO Landesverband Nordrhein-Westfalen

Vertreten durch: Peter Zaar, Brahim Triqui

Amtsgericht Köln, VR 7862

Geschäftsstelle: Brahim Triqui, Mengeder Str. 78, 44536 Lünen, geschaeftsstelle@wako.nrw, Fon: 0231-871241, Fax: 0231-2251622

Bankverbindung: Sparkasse an der Lippe, IBAN: DE89 4415 2370 0104 1014 31, BIC: WELADED1LUN



Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zurechnenden Einzelpersonen beträgt derzeit etwa 5.000. In jedem Regierungsbezirk Nordrhein-Westfalens weisen wir mehr als die geforderten fünf Mitgliedsvereine nach.

Bisher wurden seitens Ihnen sämtliche Kampfsport Verbände unter dem „Dachverband für Budotechniken NRW e.V.“ organisiert. Dieser Dachverband wurde vor Jahrzehnten (1982) gegründet, um allen Kampfsportverbänden die Möglichkeit zu bieten unter einer Leitung organisiert Mitglied im LSB NRW sein zu können. In ganz Deutschland ist diese Struktur einmalig.

Bevor unser Weltverband vom IOC und unser Bundesverband (WAKO Deutschland) vom DOSB anerkannt waren, wurde uns immer nahegelegt im Dachverband für Budotechniken Mitglied zu werden. Zu diesem Zeitpunkt (vor der DOSB Anerkennung) waren bereits die meisten unserer Landesverbände in Ihren Bundesländern beim jeweilig zuständigen LSB anerkannt. Lediglich im Bundesland Nordrhein-Westfalen wurden sämtliche Verbände mit „Budotechniken“ unter einem Dachverband organisiert.

Die Mitgliedschaft in diesem Dachverband ist für uns und unsere Mitglieder nicht zielführend, da wir bereits durch andere Sportverbände wie z.B. die „Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.“ (Olympisches Taekwondo) und vergangene Vorstände des NKBV den Fehlenden Interessenseinsatz durch den Dachverband bemängelten. Auch können wir gegenüber unseren eigenen Mitgliedsvereine durch eine Mitgliedschaft im Dachverband für Budotechniken nicht sicherstellen, dass die Interessen der Mitgliedsvereine direkt (durch den NKBV) gegenüber dem LSB vertreten werden.

Wir vertreten sämtliche Angelegenheiten der Vereine gegenüber unserem Bundes- und Dachverband (WAKO Deutschland) und sind mit unserer eigenen Geschäftsstelle im Nordrhein-Westfälischen Lünen erster Ansprechpartner für unsere Mitgliedsvereine. Diese Struktur ist für unsere Mitgliedsvereine bereits fester Bestandteil und spiegelt sich in unserer guten Zusammenarbeit mit unserem Bundes- und Dachverband (WAKO Deutschland) wieder.

Die gewachsene Bedeutung der Sportart Kickboxen verlangt eine angemessene Vertretung unserer legitimen Interessen im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

Der NKBV erfüllt die formellen Voraussetzungen einer Mitgliedsorganisation im Landessportbund NRW nach §7 und §8 der Satzung und ist der einzige Kickbox Verband, dessen Dachverbände vom DOSB und IOC anerkannt sind.

Aus all diesen genannten Gründen beantragen wir, den „Nordrhein-Westfälischer Kickbox Verband e.V.“ (NKBV) die Aufnahme als ordentliche Mitgliedsorganisation in den Landessportbund NRW e.V. zum nächstmöglichen Termin.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Zaar
Präsident des NKBV
Ehrenpräsident der
WAKO Deutschland



Brahim Triqui
Geschäftsführer des NKBV



Adil Triqui
LSB Beauftragter des NKBV



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

Ihr/e Ansprechpartner/-in:
Wahlkommission

Duisburg, 09.01.2020

Wahlvorschlag der Wahlkommission

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

Info@lsb.nrw
www.lsb.nrw

12 84 VR DU
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG
IBAN DE66 3508 0070
0214 6071 00
BIC DRESDEFF350

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erarbeitung des Wahlvorschlages wurden mit Schreiben vom Juli 2019 die Mitglieder aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum 31.08.2019 einzureichen.

Es wurden mit allen Kandidaten Gespräche geführt, das letzte Gespräch hatte am 02.12.2019 stattgefunden. Danach haben sich Veränderungen durch die Mitteilung von Walter Schneeloch, nicht zu kandidieren, ergeben. Aus diesem Grund hat die Wahlkommission entschieden, das Verfahren noch einmal neu aufzusetzen und eine erneute Bewerbungsfrist bis zum 03.01.2020 einzuräumen.

Aus allen Vorschlägen geben wir die folgenden Empfehlungen für die Mitgliederversammlung am 25.01.2020.

Der Vizepräsident Sportjugend wurde bereits von der Sportjugend gewählt. Die Sprecher der Verbände und Bünde sollen aus dem Kreis der jeweiligen Mitgliedsorganisationen kommen. Die ständigen Konferenzen haben am 27.11.19 ihre Kandidaten bestimmt; diesen Wahlvorschlägen schließt sich die Wahlkommission an.

Unsere
Wirtschaftspartner



Als Kandidaten schlagen wir vor:

**Präsident:
Stefan Klett**

Er hat erklärt, einen seiner Hauptschwerpunkte auf Transparenz in der Zusammenarbeit der Mitgliedsorganisationen untereinander und mit den Gremien des LSB zu legen und will dafür ein Expertengremium für Partizipation einsetzen. Ein wichtiges Thema ist für ihn die Fortführung der Zielvereinbarung mit der Landesregierung. Hier kann er seine langjährige Erfahrung als Vizepräsident Finanzen sowie seine gute Vernetzung in der Politik einsetzen.

**Vizepräsidentin Leistungssport:
Gisela Hinnemann**

Gisela Hinnemann verfügt über eine langjährige Erfahrung und Beziehungen zu den Institutionen im Leistungssport. Sie will sich weiterhin für eine faire Verteilung der Fördermittel nach 2020 und für olympische Spiele in NRW einsetzen, um dem Sport und seinen Sportstätten positive Impulse zu verschaffen. Dabei ist die Erfüllung und die Weiterentwicklung der Sportzielvereinbarung und des Förderprogramms „Moderne Sportstätte 2022“ ein wichtiger Meilenstein.

**Vizepräsidentin Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung:
Mona Küppers**

Sie hat der Wahlkommission vermittelt, in den nächsten Jahren die Nähe zur Basis und die inhaltliche Arbeit in den Gremien stärken zu wollen. Dazu sollen mehr Themen- und anlassbezogene Arbeitsgruppen gebildet werden. Ein wichtiges Ziel ist ihr die Förderung von Führung im Ehrenamt und eine breite Akzeptanz der Akademie. Mona Küppers hat in ihrer bisherigen Arbeit bereits gezeigt, dass sie durchsetzungsstark ist und sich kritisch-konstruktiv einbringen kann.

**Vizepräsidentin Breitensport:
Dr. Eva Selic**

Sie verfügt über langjährige Erfahrung im Bereich Bünde und Verbände und hat erklärt, diese in ihrer Arbeit, vor allem im Breitensportlichen Bereich zukunftsfähig machen zu wollen. Gemeinsam mit den Mitgliedsorganisationen möchte sie Themen wie moderne Vereins- und Beitragsstrukturen, Digitalisierung und Nachwuchsförderung im Ehrenamt angehen. Durch die Einrichtung fester Präsenzzeiten will sie mehr Nähe zu den Mitgliedsorganisationen herstellen. Dr. Eva Selic hat durch ihre bisherige Arbeit, u.a. als Sprecherin der Frauen im LSB unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage ist, Dinge in Bewegung zu setzen.

**Vizepräsident Finanzen:
Diethelm Krause**

Mit Eingang des Wahlvorschlages hat Diethelm Krause sein Amt in der Wahlkommission niedergelegt.

Diethelm Krause, Präsident des KreisSportBundes Paderborn hat den KSB durch sein Engagement stetig weiterentwickelt, er ist ein Förderer des Ehrenamtes. Sein fundiertes Fachwissen als Revisor beim LSB qualifiziert ihn für das Amt des Vizepräsidenten Finanzen. Durch seine Tätigkeit als Revisor hat er umfangreichen Einblick in die finanziellen Strukturen des LSB erhalten. Er ist als Netzwerker in verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen als vertrauensvoller Partner aufgetreten.

**Sprecher der Verbände:
Michael Timm**

Die ständige Konferenz der Verbände hat Michael Timm mit Mehrheit für die Wahl zum Sprecher vorgeschlagen.

**Sprecher der Bünde:
Reinhard Ulbrich**

Die ständige Konferenz der Bünde hat Reinhard Ulbrich mit Mehrheit für die Wahl zum Sprecher vorgeschlagen.

Duisburg, den 09.01.20

Wahlkommission:



Claudia Heckmann, Vorsitzende



Hartmut Lemmer, stellv. Vorsitzender



Jürgen Kreyer



Angelika Schulze



Sebastian Balaresque



Diethelm Krause,
bis zum 03.01.2020